

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.61 vom 24. Mai 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.61

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.61 du 24 mai 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.61 del 24 maggio 2023

Erwägungen

E. 3

Kammer WBE.2023.61 / ME / wm (BE.2021.163) Art. 53 Urteil vom 24. Mai 2023

Besetzung Verwaltungsrichter Winkler, Vorsitz Verwaltungsrichter Brandner

Verwaltungsrichter Dommann Gerichtsschreiber Meier Rechtspraktikant Brunschwiler

Beschwerde- A._____ führer gegen Gemeinderat Q._____ Departement Gesundheit und

Soziales, Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG, Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe Entscheid des Departements

Gesundheit und Soziales vom 17. Januar 2023

- 2 - Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten: A. 1. A., geb. am XXX, bezieht seit mehreren Jahren materielle Hilfe von der Gemeinde Q.. Bisher konnte A. keine Arbeitsstelle finden. 2. Am 3. Juli 2018 beschloss der Gemeinderat Q.: 1. A. wird rückwirkend ab 4. April 2018 mit Fr. 1'722.25 pro Monat, abzüglich sämtlicher Einnahmen, zulasten der Sozialhilfe unterstützt. (...)

E. 3.1

Mit Ziffer 2 des Beschlusses der Gemeinde Q. vom 19. Oktober 2021 wird der

Beschwerdeführer angewiesen, monatlich 4 realistische Stellen- bemühen

unaufgefordert einzureichen und jede zumutbare Stelle an- zunehmen.

- 12 - Der Beschwerdeführer beanstandet die Formulierung "realistische Stellen- bemühen". Diese sei nicht genügend bestimmt und klar, weshalb sie willkürlich erscheine. Die Vorinstanz erwog, die Formulierung entspreche dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und sei nachvollziehbar. Ohnehin erfolge die Beurteilung, was im Einzelfall als "realistisch" gelte, erst mit der jeweiligen Kürzungsver- fügung, wobei dem Beschwerdeführer dann wieder ein Rechtsmittel zur Verfügung stehe.

E. 3.2

Auflagen und Weisungen haben stets sozialhilferechtlichen Zwecken zu dienen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 SPG; BGE 139 I 218, Erw. 4.2). Unzulässig sind Auflagen und Weisungen, wenn sie auf sach- und funktionsfremden Moti- ven gründen (GUIDO WIZENT, Sozialhilferecht, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 773). Die Weisung in Ziffer 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Oktober 2021 bezweckt eine zeitnahe sowie zumutbare Integration des Beschwerdeführers in den Arbeitsmarkt und stützt sich damit auf sachge- rechte Motive. Wie eine Auflage oder Weisung im Einzelfall auszuformulie- ren ist, liegt weitgehend im Ermessen der rechtsanwendenden Behörden. Das Verwaltungsgericht nimmt keine Beurteilung der Angemessenheit vor (vgl. § 55 Abs. 3 VRPG). Die Formulierung der Weisung lässt sich im Rah- men der Rechtskontrolle nicht beanstanden; insbesondere liegen

keine Anhaltspunkte für Willkür vor. 4.

E. 4

A. wird gestützt auf § 13 SPG angewiesen, (...) - sich intensiv um eine Anstellung zu bemühen und den sozialen Diensten den Nachweis der Bemühungen (mindestens zehn qualifizierte Arbeitsbemühungen) monatlich, schriftlich und unaufgefordert einzureichen. - sich auch in anderen Bereichen als seinem angestammten Beruf auf Stellen zu bewerben. - der Pflicht zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit nachzukommen und alles Zumutbare zu unternehmen, um baldmöglichst wieder wirtschaftlich selbständig zu werden. Die unterstützte Person wird darauf hingewiesen, dass ihr für den Fall, dass sie diese Auflagen und allgemeinen Weisungen nicht einhält, die materielle Hilfe auf 70% des Grundbedarfs gekürzt werden kann. Wenn die unterstützte Person den Auflagen und Weisungen in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt, kann eine Kürzung der materiellen Hilfe auch unter die Existenzsicherung erfolgen oder die materielle Hilfe ganz eingestellt werden (§ 13b SPG und § 15 SPV).

E. 4.1

Gemäss Ziffer 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Oktober 2021 soll "bei erneuter Hilfestellung an Kollegen für Einkäufe, Gartenarbeiten oder Hilfe beim Glacé-Verkauf", von der nächsten Auszahlung der Sozialhilfe ein "fiktives Einkommen abgezogen" und die "Einstellung der Sozialhilfe geprüft" werden. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Androhung in Ziffer 3 einem Verbot sozialer Interaktion gleichkomme. Hilfestellungen des Beschwerdeführers erfolgten in der Regel in Form von unentgeltlichen Gefälligkeiten an Bekannte. Derartige Hilfestellungen zu unterbinden, widerspreche dem Zweck der Sozialhilfe und greife in unverhältnismässiger Weise in seine verfassungsmässig garantierten Grundrechte ein. Die Vorinstanz verneinte ein Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung von Ziffer 3, da deren Umsetzung in einem rechtsmittelfähigen Entscheid erfolgen müsse, der seinerseits anfechtbar sei. Insofern erleide der Beschwerdeführer keinen direkten Rechtsnachteil, sodass auf das Begehren nicht einzutreten sei.

- 13 -

E. 4.2

Die Anweisung in Ziffer 2 des Beschlusses der Gemeinde Q. vom 19. Oktober 2021, wonach der Beschwerdeführer die Sozialen Dienste Q. über jede Änderung der wirtschaftlichen und sozialen Situation sofort zu informieren hat, ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Mitwirkungs- und Meldepflicht (vgl. § 2 SPG). In der Beschwerdeantwort vom 25. Januar 2022 präzisierte der Gemeinderat, die Weisung betreffend Hilfestellung an Kollegen beziehe sich auf die Entlohnung von Gelegenheitsarbeiten. Zu prüfen bleibt somit, ob die mit Ziffer 3 angedrohte Anrechnung eines fiktiven Einkommens und Prüfung einer Einstellung der Sozialhilfe zulässig ist. Aufgrund der unmittelbaren Auswirkungen auf die Betätigungsmöglichkeiten des Beschwerdeführers ist seine Beschwerdelegitimation zu bejahen (vgl. § 42 Abs. 1 lit. a VPRG).

E. 4.3

Entsprechend dem sozialhilferechtlichen Effektivitätsgrundsatz setzt die Anrechnung als eigene Mittel voraus, dass diese dem Beschwerdeführer tatsächlich zur Verfügung stehen (GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St. Gallen 2014, S. 211 ff.: "Tatsächlichkeitsprinzip"). Grundsätzlich unzulässig ist dagegen die Anrechnung von

fiktivem Einkommen oder Vermögen (vgl. FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilfrechts, 2. Auflage, Bern 1999, S. 153). Die Anrechnung eigener hypothetischer Mittel rechtfertigt ausnahmsweise ein Verhalten, welches in rechtsmissbräuchlicher Weise einzig auf die Ausrichtung von materieller Hilfe gerichtet ist (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2018.50 vom 5. Juli 2018, Erw. II/3.4).

E. 4.4

Bei den Akten liegen zwei Quittungen für Entschädigungen von gesamthaft Fr. 355.00 für Aushilfseinsätze, welche der Beschwerdeführer im Winter 2021 am Marroni-Stand seines Bekannten leistete (Vorakten der Gemeinde, S. 1 und 9). Künftige Einnahmen aus entsprechenden Gelegenheitsarbeiten hat der Beschwerdeführer zu deklarieren, so dass sie als Einnahmen angerechnet werden können (vgl. § 11 Abs. 1 SPG). Eine Anrechnung fiktiver Mittel ist vorliegend unzulässig. Ein Rechtsmissbrauch liegt aufgrund der geringfügigen und gelegentlichen Einsätze des Beschwerdeführers in der Form von "Hilfestellungen an Kollegen" nicht vor. Die Androhung, die materielle Hilfe gegebenenfalls einzustellen, rechtfertigt sich ebenfalls nicht, besteht doch kein Anhaltspunkt, dass bis anhin eine Überprüfung der Bedürftigkeit nicht möglich gewesen wäre (vgl. § 5a Abs. 1 lit. a SPG).

- 14 - 5.

E. 5

Werden die mit der materiellen Hilfe verbundenen Auflagen und Weisungen nicht eingehalten, kann die materielle Hilfe mit separater rechtmittelfähiger Verfügung gekürzt werden. Die Kürzung kann bis zu 30% vom Grundbedarf betragen.

E. 5.1

Die Vorinstanz hat die Verfahrenskosten ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer auferlegt; die Staatsgebühr hat sie aufgrund der festgestellten Verletzung des rechtlichen Gehörs auf Fr. 400.00 reduziert. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass ihm Verfahrenskosten auferlegt wurden und von einer Kostenaufgabe zu Lasten des Gemeinderats abgesehen wurde (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde "Antrag 7", S. 4).

E. 5.2

Nach § 31 Abs. 2 VRPG werden die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Entsprechend dem Verfahrensausgang hatte der Beschwerdeführer somit die Verfahrenskosten zu tragen (zu den Auswirkungen des vorliegenden Verfahrens siehe hinten Erw. III/1.). Verfahrenskosten werden den Behörden nur auferlegt, wenn diese schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt; insbesondere wurde das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers nicht verletzt. Folglich bestand kein Anlass, dem Gemeinderat ausnahmsweise Kosten aufzuerlegen. Die Reduktion der Staatsgebühr auf Fr. 400.00 ist vorliegend nicht zu beurteilen. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

E. 6

Zusammenfassend erweist sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als teilweise begründet. In Abänderung des angefochtenen Bescheids ist Ziffer 1 des

Gemeinderatsbeschlusses anzupassen und die Leistungskürzung auf sechs Monate zu beschränken; Ziffer 3 betreffend fiktive Einnahmen ist aufzuheben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. III. 1. 1.1. Der Beschwerdeführer unterliegt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Bezug auf die Zulässigkeit der Leistungskürzung wegen weisungswidrigen Verhaltens, hinsichtlich der Weisung betreffend Stellenbemühungen sowie den vorinstanzlichen Verfahrenskosten (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG). Demgegenüber obsiegt er bezüglich Ziffer 3 des Beschlusses vom 19. Oktober 2021 und betreffend die Dauer der Kürzung (Ziffer 1). Somit dringt der Beschwerdeführer mit seinen Begehren ungefähr zu einem Viertel durch und hat damit 3/4 der verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu tragen.

- 15 - Den Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG). 1.2. Die vorstehende Kostenverteilung gilt auch im Verfahren vor der Beschwerdestelle SPG. 1.3. Die Staatsgebühr wird im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Anwendung von § 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c VKD auf Fr. 1'200.00 festgelegt. Für die Kanzleigebühr und die Auslagen wird auf § 25 ff. VKD verwiesen. Ein Parteikostenersatz ist mangels Vertretung der Parteien nicht geschuldet (vgl. § 29 VRPG). 2. 2.1. Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. 2.2. Auf Gesuch hin befreit die zuständige Behörde natürliche Personen von der Kosten- und Vorschusspflicht, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint (§ 34 Abs. 1 VRPG). Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung Begehren zu bezeichnen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich die Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 139 III 396, Erw. 1.2; 129 I 129, Erw. 2.3.1; 128 I 225, Erw. 2.5.3). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 138 III 217, Erw. 2.2.4; 133 III 614, Erw. 5). 2.3. Der Beschwerdeführer ist Sozialhilfebezüger und seine Bedürftigkeit ist ausgewiesen. Seine Begehren können vor dem Hintergrund, dass die Beschwerde teilweise gutzuheissen ist, nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Daher ist dem Beschwerdeführer für das verwaltungsgerichtliche Be-

- 16 - schwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen. Der Vollständigkeit halber rechtfertigt sich der zusätzliche Hinweis, dass vor Vorinstanz kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wurde und diese daher ausser Betracht fällt. Das Verwaltungsgericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird der Entscheid der Beschwerdestelle SPG vom 17. Januar 2023 abgeändert und lautet neu wie folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.